



## **Unterrichtung 20/197**

der Landesregierung

### **Bundesratsinitiativen**

- 1. „Entschließung des Bundesrates: Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen“** sowie
- 2. „Entschließung des Bundesrates: Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung zur Stärkung der Terrorismusbekämpfung“**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (zu 1.) und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (zu 2.).

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die  
Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

24. September 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

*liebe Kristina,*

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 24. September 2024 beschlossen, gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen die Bundesratsinitiativen

1. **„Entschließung des Bundesrates: Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen“** sowie
2. **„Entschließung des Bundesrates: Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung zur Stärkung der Terrorismusbekämpfung“**

einzubringen. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechenden Bundesratsdrucksachen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig sind die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Aminata Touré (zu 1.), und die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Dr. Sabine Sütterlin - Waack (zu 2.).

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Günther

**Antrag****der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein**

---

**Entschließung des Bunderates: Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Das mutmaßlich islamistisch motivierte Attentat von Solingen am 23. August 2024 stellt eine Zäsur dar, die unser Land nachhaltig erschüttert hat. Es bedarf nun neuer systematischer Handlungsansätze und Maßnahmen im Bereich der Migrationspolitik, die schnell und effizient für mehr Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sorgen. Unter anderem hat sich sehr deutlich gezeigt, dass das Migrationsrecht und dessen Umsetzung nach wie vor überkomplex ist und dadurch der Vollzug von Abschiebungen behindert wird. Vor allem Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten funktionieren derzeit nur mangelhaft.

Das liegt unter anderem an der mangelnden Bereitschaft einzelner EU-Staaten zur Rücknahme von Geflüchteten, für die sie zuständig sind. Auch restriktive Überstellungsmodalitäten sowie komplizierte Verfahren, an denen viele unterschiedliche Stellen beteiligt sind, und damit einhergehende Schnittstellenprobleme führen dazu, dass zu wenig Menschen überstellt werden können.

Gleiches gilt für Rückführungen von Menschen in ihre Heimatländer. Wenn ihr Asylbegehren in Deutschland abgelehnt wird, keine Abschiebungshemmnisse vorliegen und sie damit vollziehbar ausreisepflichtig werden, muss eine Ausreise zügig gelingen. Dazu gehört auch, dass Asylverfahren schneller durchgeführt werden müssen insbesondere in Fällen mit geringer Aussicht auf ein Aufenthaltsrecht.

Es ist außerdem festzustellen, dass zu viele Personen nach Deutschland kommen, die nicht schutzbedürftig sind. Hier muss eine Konzentration auf tatsächlich schutzbedürftige Menschen erfolgen.

Die Länder zeigen große Bereitschaft zum Handeln, stoßen dabei aber an Grenzen, wenn Bundesrecht oder europäisches Recht verändert werden muss.

Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, dass die Bundesregierung ihre Regelungs- und Mitwirkungskompetenz in europäischen Institutionen verstärkt in weiteren Bereichen wahrnimmt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

### **1. Verbesserte Dublin-Überstellungen**

Die Organisation und die Durchführung der Dublin-Überstellungen ist für die Länder und ihre Behörden aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen und insbesondere der mangelnden Aufnahmebereitschaft einiger EU-Mitgliedstaaten mit einem enormen Aufwand und erheblichen Belastungen verbunden.

Die Organe des Bundes haben als zuständige Stellen die Verbesserung der Dublin-Überstellungsmodalitäten in der Hand, auf die die Länder keinen Einfluss haben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich konsequent für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Dublin-Überstellungen einzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Kooperationsbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten. Dies umfasst:

- a. Verlängerung oder Dispensierung der Überstellungsfristen;
- b. EU-weite Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen zu Rücküberstellungen initiieren;
- c. Einwirken auf Airlines, damit mehr Airlines überhaupt Passagiere für Rücküberstellungen mit an Bord nehmen bzw. Airlines mehr Passagiere pro Flug für Rücküberstellungen mit an Bord nehmen;
- d. Schaffen einer gesetzlichen Verpflichtung aller Airlines, die Flughäfen in Deutschland nutzen, auch Überstellungen vorzunehmen;
- e. Organisation, Durchführung und Finanzierung regelmäßiger Charterflüge durch den Bund;
- f. Ausweitung von Überstellungen auf dem Landweg;

- g. Streichung/Kürzung von Leistungen für Personen, die nach der Dublin-III-Verordnung überstellt werden sollen;
- h. Abschluss weiterer Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und EU-Staaten, welche insbesondere die ausreichende Annahme von Sammelchartermaßnahmen festlegen.

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die bundesweit stornierten Fluggastplätze für weitere Überstellungsmaßnahmen zu nutzen. Hierfür sollte eine zentrale Stelle sowie ein dazugehöriges Vertragsreisebüro beauftragt werden, sich um die Erst-Buchung und Folgebuchung zu kümmern.

## **2. Anpassung der Zuständigkeit für Dublin-Überstellung**

Die Zuständigkeit für Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung sollte nicht mehr bei den Ausländerbehörden der Länder verortet sein, sondern sollte zentral beim Bund liegen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Überstellungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder eine entsprechende Bundesbehörde organisiert und durchgeführt werden sollten.

## **3. Abschluss weiterer Rücknahmeabkommen**

Wesentliches Hindernis bei der angestrebten Steigerung der Rückführungszahlen bleibt in vielen Fällen die fehlende Kooperationsbereitschaft von Herkunftsländern bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen. Die Bundesregierung wird daher erneut aufgefordert, mit relevanten Zielstaaten stabile und praxiswirksame Rahmenbedingungen, gerade in den wichtigen Bereichen Passersatzbeschaffung und Flugabschiebung zu erreichen.

## **4. Rückführung von Straftätern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit**

Die Rückführung von Straftätern liegt im besonderen Interesse von Bund und Ländern. Nach Verbüßung ihrer Strafe sind Straftäter auch mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit unter Nutzung aller hierfür erforderlichen Handlungsmöglichkeiten unverzüglich abzuschicken. Der Bund soll von dieser Handlungsoption beständig

Gebrauch machen. Nur der Bund kann die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen dafür schaffen.

## **5. Schwelle Ausweisungsinteresse absenken für besonders schwere Straftaten**

Straftäter und sicherheitsrelevante Personen (Gefährder, Relevante Personen und sonstige sicherheitsrelevante Personen) müssen einfacher und prioritär ausgewiesen werden und das Land verlassen. Im Hinblick auf Straftäter und sicherheitsrelevante Personen besteht daher noch Ergänzungsbedarf bei den bestehenden Ausweisungstatbeständen. In § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG sollte die tatbestandliche Schwelle hinsichtlich der Dauer der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen abgesenkt werden, um die Ausweisung eines größeren Personenkreises, der eine der in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG aufgeführten schweren Straftaten begangen hat, zu ermöglichen. Auch sind die Mitgliedschaft und die Unterstützung einer kriminellen und einer terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129a StGB als Fälle des besonders schweren Ausweisungsinteresses in § 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG aufzunehmen.

## **6. Überprüfung der Lageeinschätzungen für Herkunftsländer durch die Bundesregierung**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, regelmäßig die Lageeinschätzungen und die asylrechtliche Entscheidungspraxis für alle Herkunftsländer kritisch zu überprüfen. Nur auf dieser Grundlage können rechtsichere und praxistaugliche Voraussetzungen für Abschiebungen geschaffen werden. Dabei müssen neben den Lageberichten des Auswärtigen Amtes alle verfügbaren seriösen Erkenntnisquellen genutzt werden. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 16. Juli 2024 sollte dabei berücksichtigt werden. Auch sollte die Übertragbarkeit der in diesem Urteil des OVG NRW entwickelten strengeren Grundsätze zur Einschätzung der Sicherheitslage in Teilregionen auch auf andere Herkunftsländer geprüft werden.

## **7. Verlust des Schutzstatus bei Reise ins Heimatland und Wiedereinreisesperre**

Sofern anerkannte Schutzsuchende Reisen ins Heimatland antreten, die jenseits der Notwendigkeit der Erfüllung sittlicher Pflichten liegen, muss der Widerruf des Schutzstatus durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen. Dieser auch von der Bundesregierung verfolgte Ansatz ist konsequent einzuhalten.

Dies gilt nicht für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die vom europäischen vorübergehenden Schutzmechanismus nach der Richtlinie 2001/55/EG begünstigt sind. Der Bund wird gebeten, Folgen für einen Entzug des Schutzstatus bzw. den Widerruf der korrespondierenden Aufenthaltserlaubnis mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot konsequent zu prüfen.

## **8. Humanitäre Asylverfahren an den europäischen Außengrenzen**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten die vereinbarten rechtssicheren und humanitären Grenzverfahren an den Außengrenzen umzusetzen mit dem Ziel einer gerechten Verteilung aller Personen, die eine Bleibeperspektive haben. Die EU-Asylreform sieht diese Grenzverfahren vor. Diese müssen nun zügig umgesetzt werden, um die Zahl der Dublin-Fälle spürbar zu reduzieren.

## **9. Beschleunigte Asylverfahren für Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote unter fünf Prozent**

Asylverfahren von Personen aus Staaten mit einer Anerkennungsquote unter fünf Prozent müssen beschleunigt werden. Dabei bedarf es eines Automatismus: Für alle Herkunftsstaaten, deren Anerkennungsquote unter fünf Prozent liegt, müssen automatisch verfahrens- und materiellrechtliche Regelungen gelten, die eine beschleunigte Bearbeitung ermöglichen. Dazu sollte Art. 16a Abs. 3 GG genutzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem beschleunigte Asylverfahren für Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote unter fünf Prozent auf diesem Weg erreicht werden. Das individuelle Recht auf Asyl bleibt hiervon unberührt.

## **10. Effizientere Regelungen des Ausreisegewahrsams**

- a. Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des Ausreisegewahrsams und Verlängerung zur Sicherstellung einer bereits feststehenden Ausreise

Die Rückführung einer ausreisepflichtigen Person soll nicht daran scheitern, dass die zeitliche Begrenzung des Ausreisegewahrsams auf 28 Tage greifen würde, eine zeitnah erfolgende Ausreise des Ausreisepflichtigen nach Ablauf dieser Frist jedoch erreichbar erscheint.



- b. Schaffung der Möglichkeit für die Bundespolizei, bei Gericht selbst einen Antrag auf Ausreisegewahrsam stellen zu dürfen (§ 73 AufenthG)

Die Absicherung von Rückführungsmaßnahmen durch das Instrument des Ausreisegewahrsams darf bei Einsätzen der Bundespolizei nicht an Zuständigkeitsfragen bei der Beantragung scheitern.

## **11. Schaffen einer bundesweiten, behördenübergreifend nutzbaren Datenbank zu Identitäten und Aufenthaltsorten und Vernetzung von Behörden**

Die Bundesregierung wird gebeten, den Aufbau einer bundesweiten, behördenübergreifend nutzbaren Datenbank, zu Identitäten und Aufenthaltsorten zu initiieren und zügig voranzutreiben. Der Informationsfluss der verschiedenen beteiligten Behörden auf Bundes-, Landes- sowie der kommunalen Ebene ist essentielle Bedingung für die reibungslose Durchführung von Überstellungen und Abschiebungen. Wenn bei allen Beteiligten die maßgeblichen Informationen zur Identität und zum Aufenthaltsort der von einer Maßnahme betroffenen Person zeitgleich vorliegen, gewährleistet dies ein besseres Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte.

Unerlässlich ist insoweit auch eine enge Zusammenarbeit des BAMF mit der Bundespolizei: Die im Rahmen einer standardmäßig durchzuführenden, vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten sollen auch von den Ausländerbehörden abgerufen werden können.

## **12. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Staatsangehörigkeitsrecht dahingehend zu ändern, dass schwere Verfehlungen sowohl vor als auch noch nach der Einbürgerung bei der Frage der Zuerkennung bzw. der Aberkennung der Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden können.

- a. Hierzu bedarf es einer Klarstellung, dass Falschangaben beim Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent zur Rücknahme der Einbürgerung führen, sowie
- b. einer Erweiterung von § 10 StAG um das Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung und Archivierung der abzugebenden Erklärungen zu den abgefragten Sachverhalten um die Abfrage zur Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung.

## **Begründung**

Zu 1)

Statistiken des BAMF zeigen, dass im Jahr 2023 bundesweit nur knapp über neun Prozent der Überstellungen nach Dublin-III-Verordnung erfolgreich waren, zwischen Januar und Juni 2024 waren es knapp über 14 Prozent.

Personen müssen innerhalb von sechs Monaten an den anderen Mitgliedstaat überstellt werden; nur wenn eine Person in Haft oder auf der Flucht ist, kann die Frist auf 12 bzw. 18 Monate verlängert werden. Die eng gesetzten Fristen führen in Kombination mit den von den anderen Mitgliedstaaten restriktiv gesetzten Bedingungen der Rückübernahme zu oft dazu, dass Personen, die nach Dublin-III-Verordnung überstellt werden müssen, ins nationale Verfahren übergehen.

Auch fehlende Überstellungsmöglichkeiten führen oft zu praktischen Problemen. Selbst wenn Staaten sich dazu bereit erklären, Personen aufzunehmen, fehlt es sehr häufig an ausreichenden Überstellungskapazitäten, sodass das System bereits defizitär ausgestattet ist.

Die Länder können bei einer Stornierung nur auf die jeweils von ihren Behörden stornierten Fluggastplätze zurückgreifen. Eine bundesweite Übersicht existiert bislang nicht. Dies führt in der Praxis dazu, dass bei Stornierungen von Flügen die ohnehin nur wenigen Plätze für Überstellungen zum Teil ungenutzt bleiben. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht alle Mitgliedstaaten eine Stornierung von dem bereits gebuchten Personenkontingent herunterrechnen. Dies führt unweigerlich zu Sperrtagen und lässt vorhandene Potentiale ungenutzt.

Zu 2)

Der Bund hat als zuständige Stelle die Verbesserungen der Dublin-Überstellungsmodalitäten in der Hand. In der Konsequenz sollte die Zuständigkeit für

die Durchführung von Überstellung daher ebenfalls in der Zuständigkeit des Bundes liegen.

Zu 3)

Migrationsabkommen sind Grundpfeiler der Ordnung, Steuerung und Begrenzung von Migrationsströmen.

Zu 4)

Gefährder (inklusive Relevanter Personen und sonstiger sicherheitsrelevanter Personen) und Straftäter müssen im Rahmen rechtsstaatlicher Möglichkeiten konsequent abgeschoben werden. Ob eine Rückführung tatsächlich in alle Regionen möglich ist, liegt insbesondere an der Lagebewertung des Bundes. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, für alle Herkunftsländer sowie Anrainerstaaten zu prüfen, ob Abschiebungen möglich sind und dabei auch Teilregionen in den Blick zu nehmen.

Zu 5)

Eine Absenkung der tatbestandlichen Schwelle in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG hinsichtlich der Dauer der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen ist geboten, damit der Kreis der Personen, die wegen einer der in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG aufgeführten schweren Straftaten verurteilt worden sind und hinsichtlich derer das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, erweitert und mithin auch die Ausreisepflicht dieser Personen schneller begründet werden kann.

Auch müssen Mitgliedschaft sowie Unterstützungshandlungen in Bezug auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Sinne der §§ 129, 129a StGB - wie auch in § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bereits für die Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen vorgesehen - ein schweres Ausweisungsinteresse begründen. Die Tatbestände der Mitgliedschaft und der Unterstützung einer kriminellen sowie einer terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129a StGB sind daher als Fälle des besonders schweren Ausweisungsinteresses in § 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG aufzunehmen.

Zu 6)

Die Ausländerbehörden, die für die Durchführung der konkreten Rückführungsmaßnahmen zuständig sind, sind an die asylrechtlichen Entscheidungen des BAMF ohne eigene Entscheidungskompetenz gebunden. Zur Beurteilung der Sicherheitslage orientiert sich das BAMF im Rahmen seiner Entscheidung an den Lageberichten der Bundesregierung zu den einzelnen Herkunftsländern. Daher sind unter die Beachtung des Urteils des OVG NRW auch differenzierte Einschätzungen zur Sicherheitslage in Teilregionen der Herkunftsländer von maßgeblicher Bedeutung.

Zu 7)

Der konsequente Entzug eines Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei sittlich nicht zwingend erforderlichen Heimatreisen ist geboten, um die gesellschaftliche Akzeptanz von asylrechtlichen Schutzanerkennungen nicht insgesamt zu gefährden. Wenn anerkannt schutzberechtigte Personen ohne sittlich zwingenden Grund in ihren Herkunftsstaat ein- und wieder ausreisen, von dem sie selbst eine Bedrohung vortragen, ist von einer Schutzbedürftigkeit nicht auszugehen. Davon ausgenommen bleiben sittlich zwingend erforderliche Ausnahmefälle, die auch zukünftig keinen negativen Einfluss auf die Schutzzuerkennung haben.

Zu 8)

Zur Ausübung des Grundrechts auf Asyl begeben sich Menschen zu oft auf lebensgefährliche Reisen nach Europa und wählen dabei häufig den gefährlichen Weg über das Mittelmeer. Das individuelle Recht auf Asyl bleibt unberührt; wird ihr Asylantrag vom BAMF jedoch abgelehnt, müssen die Menschen rückgeführt werden.

Ein funktionierendes Grenzverfahren muss zukünftig dazu führen, dass die Asylprüfungen vor Einreise in die EU erfolgen und somit unkontrollierte Weiterwanderungen Asylsuchender innerhalb der EU verhindert werden, mit der Folge, dass Überstellungen in den zuständigen EU-Mitgliedstaat perspektivisch an Bedeutung verlieren werden.

Zu 9)

Es ist geboten, dort Verfahren zu beschleunigen, wo keine systematische Verfolgung angenommen wird. Dem dient Art. 16a Abs. 3 GG. Die darin enthaltenen Regelungen sollten für alle Herkunftsstaaten, deren Anerkennungsquote unter fünf Prozent liegt, automatisch Anwendung finden. Gleichwohl kann es auch für Menschen aus Staaten mit geringer Anerkennungsquote individuelle Gründe geben, die einen Schutzstatus rechtfertigen. Dieser muss ihnen gewährt bleiben.

Zu 10)

Das Ausreisegewahrsam dient dem Zweck, die Abschiebung der ausreisepflichtigen Personen zu sichern. Durch effizientere Regelungen des Ausreisegewahrsams soll die Anzahl der Abschiebungsmaßnahmen sowie ihre erfolgreiche Durchführung gesteigert werden.

Zu 11)

Für Entscheidungen zur Durchführung von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen ist es notwendig, für eine gleiche Informationslage bei allen beteiligten Behörden zu sorgen. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Datenbank wie zum Beispiel des Ausländerzentralregisters (AZR). Die dort enthaltenen Informationen in Bezug auf die Identitätsklärung und den Aufenthaltsort sollten eindeutig sein, da es im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen notwendig ist, Identität und Herkunft der ausreisepflichtigen Personen festzustellen, zu überprüfen und zu sichern.

Die Erkenntnisse zur Herkunft und Identität beruhen mangels vorliegender Personaldokumente allerdings oftmals allein auf Angaben der ausreisepflichtigen Person.

Im Ergebnis muss in der Datenbank klar ersichtlich sein, ob die Identität geklärt oder ungeklärt ist. Im Idealfall werden hier auch weitere Dokumente in Bezug auf die Identitätsklärung hinterlegt, um alle Beteiligten bei einer schnellen und rechtssicheren Entscheidung zu unterstützen.

Darüber hinaus ist eine Verfügbarkeit der im Rahmen der vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten auch von den Ausländerbehörden von großer Bedeutung. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anträge wie zum Beispiel zur Passersatzpapierbeschaffung ohne Zeitverluste gestellt werden können. Die Nutzbarkeit von biometrischen Daten in verschiedenen Dateiformaten erhöht darüber hinaus deren Einsatzmöglichkeiten.

Zu 12)

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Es ist unmissverständlich klarzustellen, dass Angaben des Antragstellers in diesem Zusammenhang zur Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft führen, wenn sie sich zu einem späteren Zeitpunkt als falsch herausstellen.

Die Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ist ein Umstand, der eine Einbürgerung ausschließen muss und der daher abzufragen und zu archivieren ist.

## **Antrag**

**der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein**

---

### **Entschließung des Bundesrates: „Änderungen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung zur Stärkung der Terrorismusbekämpfung“**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Praxis der Strafverfolgung in Deutschland vor neuen Herausforderungen steht. Der Terrorakt in Solingen am 23. August 2024 hat nach einer Reihe von mutmaßlich islamistisch motivierten Attentaten eine bundesweite Diskussion darüber ausgelöst, wie der Staat auf die terroristische Bedrohung reagieren soll. Die Anschläge haben das Vertrauen der Bevölkerung in die Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Staates erschüttert. Bund und Länder sind daher aufgerufen, gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um terroristischen Anschlägen bestmöglich vorzubeugen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Wehrhaftigkeit des Staates wieder zu stärken.

Unsere Gesellschaft darf keine wehrlose Gesellschaft sein. Der Staat, der allein das Gewaltmonopol innehat, muss Rechtsfrieden und eine effektive und konsequente Verfolgung von Terrorakten gewährleisten. Deutschland ist ein Land der Freiheit. Es ist oberste staatliche Pflicht, den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes die Sicherheit zu geben, ihre verfassungsrechtlich verbürgten Freiheiten unbefangen zu nutzen.

Der Terrorakt von Solingen und die weiteren Attentate der jüngsten Vergangenheit zeigen unter anderem Änderungsbedarf in den rechtlichen Grundlagen der Strafverfolgung.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, folgende Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen:

1.

Aufnahme des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs in den Katalog strafbarer Handlungen nach § 89a Abs. 2 StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat)

Eine tatbestandliche Erweiterung ist erforderlich, um leichter verfügbare Tatmittel wie etwa Messer des täglichen Gebrauchs oder Fahrzeuge zu erfassen. Es ist nur konsequent, Vorbereitungshandlungen, die sich auf solche Tatmittel beziehen, unter Strafe zu stellen. Das erfasst z. B. das Unterweisen von zu Terrortaten bereiten Personen im Umgang mit Messern oder das Verschaffen von Messern oder Fahrzeugen für Attentate.

2.

Strafbarkeit auch bei leichtfertiger Terrorismusfinanzierung (Erweiterung des § 89c StGB)

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist der Nachweis vorsätzlichen Handelns in Bezug auf die terroristische Zweckbestimmung des Finanzmittelflusses erforderlich. Dies wirft insbesondere in den häufig vorkommenden „Spendenfällen“ Nachweisprobleme auf. Mit der vorgeschlagenen Strafbarkeit einer leichtfertigen Begehungsweise würde die Strafverfolgung im Bereich der Terrorismusfinanzierung erleichtert werden.

3.

Neuregelung der Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO

Eine zeitnahe gesetzliche Neuregelung, die insbesondere bei Taten nach § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) eine Funkzellenabfrage ermöglicht, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 2024 (2 StR 171/23) dringend erforderlich. Eine Funkzellenabfrage ist in Ermittlungsverfahren erforderlich, um an einem Tatort einer terroristisch motivierten Tat agierende tatverdächtige Personen im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln zu identifizieren.



4.

Anlassbezogener Zugriff auf Verkehrsdaten unter Ausschöpfung des gesetzgeberischen Spielraums

Terroristisch motivierten Straftaten geht oftmals eine Planungs- oder Radikalisierungsphase voraus, in der Kommunikation oder Informationsgewinnung über das Internet eine bedeutende Rolle spielt. Die Sicherung von Verkehrsdaten kann für die Sicherheitsbehörden entscheidend sein. Eine ausreichende Speicherung von Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsanbietern kann nicht nur Straftaten verhindern oder aufklären, sondern hilft, Netzwerke aufzuspüren und konspirativ agierende Täterinnen und Täter zu identifizieren. Der staatliche Zugriff erfolgt nach rechtsstaatlichen Kriterien: Anlassbezogen und nach richterlicher Genehmigung. Der Bundesrat setzt sich daher für die Umsetzung der vom Europäischen Gerichtshof ermöglichten Verkehrsdatenspeicherung für die Sicherheitsbehörden ein.

#### **Begründung:**

Terroristisch motivierten Straftaten geht typischerweise eine Radikalisierungs- und Planungsphase voran. Um die Prävention zu stärken, ist es unerlässlich, entsprechenden Straftaten nach Möglichkeit bereits im Vorfeld eines Anschlaggeschehens effektiv strafrechtlich zu begegnen. Dazu sind Änderungen im Staatsschutzstrafrecht wie auch hinsichtlich strafprozessualer Eingriffsnormen sowie im Telekommunikationsrecht unerlässlich.

Zu Nr. 1:

Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/11848) ist in Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung eine Aufzählung „Terroristischer Straftaten“ vorgesehen. Gemäß § 89a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB-E soll hierzu auch eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB und eine Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB (schwere Körperverletzung) bezeichneten Art, zufügt, zählen.

In Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie soll sich das Unterweisen oder Sich-Unterweisen-Lassen gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB-E und das Herstellen/

Sich-Verschaffen gem. § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB-E künftig auch auf „Waffen“ beziehen, wobei der Begriff der „Waffe“ so zu verstehen sein soll wie auch sonst im StGB.

Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus ist eine tatbestandliche Erweiterung auf „gefährliche Werkzeuge“ erforderlich, um leichter verfügbare Tatmittel wie etwa Messer des täglichen Gebrauchs oder Fahrzeuge zu erfassen. Insoweit ist es in Anknüpfung an die in § 89a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB-E vorgesehene Katalogtat einer „terroristischen Straftat“ geboten und konsequent, Vorbereitungshandlungen zu erfassen, die sich auf typische Tatmittel dieser Katalogtat beziehen, und sie mit einer Strafdrohung zu versehen. Erfasst sind hiernach beispielsweise das Unterweisen von zu Terrorataten bereiten Personen im Umgang mit Messern oder das Verschaffen von Messern oder Fahrzeugen für Attentate.

Zu Nr. 2:

Nach § 89c Abs. 1 und 2 StGB macht sich wegen Terrorismusfinanzierung strafbar, wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt. Dies muss nach derzeitiger Gesetzeslage in der Absicht oder mit dem Wissen erfolgen, dass diese von einer anderen Person zur Begehung einer Straftat nach § 89 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 StGB verwendet werden sollen. Hieran möchte der o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung nichts ändern.

Demnach ist nach derzeitiger und von der Bundesregierung beabsichtigter Gesetzeslage der Nachweis von Absicht oder Wissen in Bezug auf die terroristische Zweckbestimmung des Finanzmittelflusses erforderlich. Dies wirft jedoch insbesondere in den häufig vorkommenden „Spendenfällen“ Nachweisprobleme auf. Mit der Strafbarkeit einer leichtfertigen Begehungsweise würde die Strafverfolgung im Bereich der Terrorismusfinanzierung erleichtert werden. Denn oftmals sind in dem Kriminalitätsbereich der Terrorismusfinanzierung unter Verschleierung ihres Aufgabenfeldes Finanzagenten tätig, die für terroristische Vereinigungen agieren. Für eine effektive und den aktuellen Herausforderungen Rechnung tragende strafrechtliche Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist daher erforderlich, dass sich bereits strafbar macht, wer leichtfertig nicht erkennt, dass die andere Person die Vermögenswerte zur Begehung einer terroristischen Straftat verwenden soll.

Dies würde zudem Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 Rechnung tragen, wonach dann, wenn die Terrorismusfinanzierung gemäß Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie eine der in den Art. 3, 4 und 9 der Richtlinie genannten Straftaten betrifft, es nicht erforderlich ist, dass der Täter weiß, für welche konkrete Straftat oder Straftaten die Gelder verwendet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 89c StGB um einen Absatz 2a zu ergänzen, der wie folgt lautet:

„Wer in den Fällen des Absatzes 1 und 2 leichtfertig nicht erkennt, dass die Vermögenswerte von einer anderen Person zur Begehung einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 verwendet werden sollen, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft“.

Zu Nr. 3:

Das Ermittlungsinstrument der Funkzellenabfrage gemäß § 100g Abs. 3 StPO gilt es - insbesondere auch mit Blick auf die o. g. Entscheidung des BGH vom 10. Januar 2024 - in seinem bisherigen Umfang zu erhalten und darüber hinaus ausdrücklich klarzustellen, dass eine solche Maßnahme insbesondere bei auch gefährlichen Körperverletzungen gemäß § 224 StGB möglich sein soll.

Der BGH hat mit dem o. g. Beschluss erstmals entschieden, dass die Anordnung einer Funkzellenabfrage gemäß § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO den Verdacht einer der im Katalog des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO abschließend aufgeführten, besonders schwerwiegenden Taten voraussetzt. Damit hat der BGH den Kreis der Delikte, bei denen eine Funkzellenabfrage zulässig ist, erheblich enger als bislang gefasst. Bisher genügte nach einhelliger Rechtsprechung der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO. Als nicht abschließende bloße Orientierungshilfe wurden hierfür die - tendenziell weniger schweren - Katalogtaten des § 100a Abs. 2 StPO herangezogen. Daten, die unter Verletzung der gesetzlichen Voraussetzungen erhoben werden, unterliegen einem Verwertungsverbot.

Der Beschluss des BGH hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei der Beantragung von Beschlüssen zur Funkzellenabfrage geführt. Die Strafverfolgung in

bedeutenden Kriminalitätsfeldern ist durch die Rechtsunsicherheit erheblich erschwert.

Den Erschwernissen der Aufklärung entsprechender Straftaten kann durch eine gesetzliche Klarstellung dahingehend begegnet werden, dass eine Funkzellenabfrage - wie bisher - bei einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung angeordnet werden darf, ohne dass zusätzlich die Voraussetzungen des § 100g Abs. 2 StPO vorliegen müssen. In Betracht käme insoweit entweder die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes in § 100g Abs. 1 Satz 3 bzw. 4 StPO oder eine Änderung von § 100g Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO dahingehend, dass der bisherige Verweis auf Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch den Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ersetzt wird. Insoweit besteht ein dringender gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf.

Eine solche Klarstellung ist dem Vorschlag der Bundesregierung vorzuziehen, für Funkzellenabfragen auf den Straftatenkatalog der schweren Straftaten des § 100a Abs. 2 StPO abzustellen (zu vgl. Plenarprotokolls des Bundestags 20/174 vom 12. Juni 2024, Frage 49, 22544 [D]) - und damit letztlich den Deliktskatalog des § 100g Abs. 2 StPO durch denjenigen des § 100a Abs. 2 StPO zu ersetzen. Denn ein abschließender Deliktskatalog wird nicht alle möglicherweise relevanten Fälle in der Weise erfassen können, wie es der offene Rechtsbegriff der „Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ (§ 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO) vermag. Der Verweisung auf einen Deliktskatalog sollte deshalb nur dann nähergetreten werden, wenn sie nicht abschließend ausgestaltet wäre, sondern „insbesondere“ auf die Katalogtaten (als „Regelbeispiele“) verwiese und auf diese Weise eine Anwendung bei vergleichbar schweren Taten zuließe. Dessen ungeachtet sollte der Straftatbestand des § 224 StGB schon aus Gründen der Rechtsklarheit in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufgenommen werden.

Die angestrebte gesetzgeberische Klarstellung führt nicht zu unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen, da die Eingriffsintensität einer Funkzellenabfrage weitaus geringer ist als die einer Erhebung retrograder Standortdaten. Im Übrigen würden Eingriffstiefe und Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage nicht ausgeweitet, sondern lediglich sichergestellt, dass die bisherige - bewährte - Praxis weitergeführt werden kann.

Zu Nr. 4:

Bei der Begehung von Straftaten im Internet - aber auch der Bearbeitung von Gefahrensachverhalten - stellt die Feststellung der verwendeten IP-Adresse und Portnummer häufig den einzigen, immer jedoch den effizientesten und schnellsten Ermittlungsansatz für die Strafverfolgungsbehörden dar. Ohne die Zuordnung der IP-Adresse und Portnummer zu einer Anschlussinhaberin bzw. einem Anschlussinhaber laufen die Ermittlungen häufig ins Leere. Gleichermäßen relevant ist die Auswertung von Telekommunikationsverkehrs-, inhalts- und -standortdaten bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von schweren Straftaten und zur Terrorismusbekämpfung sowie der Beobachtung extremistischer und terroristischer Bestrebungen.

Seit der EuGH (C-793/19) im Jahr 2022 entschieden hat, dass die Vorschriften des deutschen Rechts zur Verkehrsdatenspeicherung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien, warten die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf eine rechtssichere Regelung, die es ihnen ermöglicht, Daten von Telefon- und Internet Providern, insbesondere die IP-Adresse und Portnummer, zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu nutzen. Der Schutz von Opfern besagter Straftaten, die Verhinderung von terroristischen Anschlägen und der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist seither signifikant geschwächt.

Die Bundesregierung strebt insoweit offenbar das sog. „Quick-Freeze“-Verfahren an. Danach soll bei einem Anfangsverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung der Provider kontaktiert und - durch eine Sicherungsanordnung („Quick Freeze“) - zum Einfrieren der relevanten Telekommunikationsdaten in Bezug auf eine konkrete Person verpflichtet werden können.

Die Einführung des „Quick-Freeze“-Verfahrens würde die Sicherung von Daten allerdings erst nach Bekanntwerden einer Straftat ermöglichen. Je nach Anzeigeverhalten und Ermittlungsstand dürften die Verkehrsdaten zu diesem Zeitpunkt in aller Regel jedoch bereits gelöscht sein. Ein „Einfrieren“ und die Zuordnung einer IP-Adresse zu einer konkreten Person liefe dann ins Leere und wäre nicht mehr möglich. Der Bund übersieht die Aufgabenwahrnehmung der zum Schutz

hochrangiger Rechtsgüter tätigen Verfassungsschutzbehörden. Diese ist nicht an die Begehung einer Straftat gekoppelt, sondern liegt gerade im Vorfeld einer solchen Tat.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Regelung zu einer Speicherung sowie einem anlassbezogenen Zugriff auf Verkehrsdaten, um - nach richterlicher Genehmigung - Gefahren zu verhüten bzw. Straftaten effektiv zu verfolgen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Speicherung und einen anlassbezogenen Zugriff.. Eine solche gesetzliche Regelung zu einer Speicherung und einem anlassbezogenen Zugriff auf Verkehrsdaten nach richterlicher Genehmigung sowie ihnen zugeordneter Identitätsdaten wäre ebenso mit den Vorgaben des Europarechts vereinbar:

Mit Urteil vom 30. April 2024 (C-470/24) betreffend nationale (französische) Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung hat der EuGH entschieden, dass bei internetbezogenen Straftaten eine systemische Straflosigkeit drohe, wenn jegliche Verkehrsdatenspeicherung untersagt sei. Zudem stelle eine allgemeine und unterschiedslose Verkehrsdatenspeicherung von IP-Adressen „nicht zwangsläufig einen schweren Eingriff in die Grundrechte“ dar. Erst wenn IP-Adressen mit anderen Kategorien personenbezogener Daten (Identitätsdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten) zusammengefügt würden, ließen sie Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen zu und ermöglichten die Bildung eines Persönlichkeitsprofils. Sei dies beabsichtigt, müssten die mitgliedstaatlichen Regelungen eine vorherige gerichtliche oder behördliche Kontrolle vorsehen. Damit hat der EuGH eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen und ihnen zuzuordnender Identitätsdaten nun nicht mehr allein auf die Zwecke des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Bekämpfung schwerer Kriminalität und der Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit begrenzt, sondern auch zur Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen geöffnet.